



Satzung der Liberalen Hochschulgruppe Erfurt

Vom 14. April 2008.

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 17.12.2008.

§ 1

Name

- (1) Der Verein trägt den Namen „Liberalen Hochschulgruppe Erfurt“, kurz „LHG Erfurt“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Erfurt.

§ 2

Zweck und Ziele

- (1) Die LHG Erfurt ist eine politische Gruppierung. Sie fördert liberales, von Toleranz und Offenheit geprägtes Gedankengut. Die LHG Erfurt vertritt studentische Interessen an der Universität Erfurt und der Fachhochschule Erfurt und engagiert sich für die politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Belange der Studierenden.
- (2) Die Zwecke der LHG Erfurt sind insbesondere:
 1. Vertretung von Studierenden in den Hochschulgremien

2. Information der Studierenden und der Öffentlichkeit über aktuelle Ereignisse und Probleme an der Universität Erfurt und der Fachhochschule Erfurt sowie allgemeine hochschulpolitische Entwicklungen
 3. Konzeptionelle Mitarbeit an Hochschulreformvorschlägen und der Gesetzgebung im Bereich der Hochschulen
 4. Maßnahmen zur Förderung der politischen Bildung der Studierenden, insbesondere die Durchführung von Vorträgen, Podiumsdiskussionen und Seminaren
- (3) Die LHG Erfurt vertritt ihre Ziele insbesondere durch:
1. Eigene publizistische Tätigkeit, sowie Zusammenarbeit mit Medien aller Art
 2. Zusammenarbeit mit Institutionen, Gesellschaften und Verbänden, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen
 3. Antritt zu Wahlen zu den Gremien der akademischen Mitverwaltung und studentischen Selbstverwaltung der Universität Erfurt und der Fachhochschule Erfurt

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die LHG Erfurt ermöglicht die aktive und passive Mitgliedschaft unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Sprache, Heimat, Herkunft, Glauben oder religiösen Anschauungen, sofern die freiheitliche und demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes geachtet wird.
- (2) Die Mitgliedschaft in der LHG Erfurt ist unabhängig von der Mitgliedschaft in politischen Parteien oder deren Jugendorganisationen möglich.
- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der LHG Erfurt und in hochschulpolitischen Gruppierungen, die mit der LHG Erfurt konkurrieren, ist ausgeschlossen.
- (4) Aktiven Mitgliedern ist das Stimmrecht vorbehalten.
- (5) Passiven Mitgliedern steht das Rederecht zu.
- (6) Die Mitgliedschaft in einer extremistischen Vereinigung wird nicht geduldet und führt zum sofortigen Ausschluss des Mitgliedes.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die aktive Mitgliedschaft in der LHG Erfurt wird erworben durch Aufnahme nach schriftlichem oder mündlichem Antrag. Der

Aufnahmeantrag wird beim Vorstand gestellt. Aktives Mitglied kann nur werden, wer Studierender oder Angehöriger der Universität Erfurt, der Fachhochschule Erfurt oder der Adam-Ries-Fachhochschule Erfurt ist.

- (2) Passives Mitglied ist, wer im Zeitpunkt des Verlassens der Universität Erfurt, der Fachhochschule Erfurt oder der Adam-Ries-Fachhochschule Erfurt aktives Mitglied war. Über die Wandelung in die passive Mitgliedschaft ist das Mitglied zu informieren.
- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt dem Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gründe, die zur Ablehnung der Aufnahme führten, müssen dem Antragsteller nicht mitgeteilt zu werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke und Ziele der LHG Erfurt aktiv zu fördern und sich an der politischen, organisatorischen und sonstigen Arbeit der LHG Erfurt zu beteiligen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, den Beitritt zu einer anderen Gruppierung, die mit der LHG Erfurt konkurriert oder Auflösung der LHG Erfurt.
- (2) Eine Austrittserklärung muss in schriftlicher Form an den Vorstand gerichtet werden.

§ 7

Organe der LHG Erfurt

- (1) Organe der LHG Erfurt sind dem Rang nach
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand.
- (2) Die Organe sind an die Satzung gebunden.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der LHG Erfurt zusammen.

- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach § 3 Absatz 4, sowie diejenigen Mitglieder, denen die Mitgliederversammlung das Stimmrecht verliehen hat.
- (3) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, die das Stimmrecht besitzen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 50 % der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 1. den Vorstand zu wählen und auf Antrag zu entlasten
 2. Satzungsänderungen und Anträge zu beschließen
 3. Kassenprüfer zu wählen
 4. Kandidaten zu studentischen Wahlen zu bestimmen
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.
- (7) Die Vorsitzenden des Vorstandes leiten in der Regel die Mitgliederversammlung.

§ 9

Zusammentritt der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt auf Einladung des Vorstands, mindestens aber einmal im Semester zusammen. Die Einladungsfrist beträgt eine 7 Tage.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder oder auf Antrag des Vorstands einzuberufen.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand der LHG Erfurt besteht aus
 1. drei Vorsitzenden sowie
 2. einem Schatzmeister, der gleichzeitig Vorsitzender sein kann
- (2) Dem Vorstand obliegt die Leitung der LHG Erfurt nach den politischen und organisatorischen Richtlinien der Mitgliederversammlung und die Führung der laufenden Geschäfte. Er verwaltet das Vermögen der LHG Erfurt.
- (3) Der Vorstand vertritt die LHG Erfurt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11

Wahl und Abberufung des Vorstandes; Ende seiner Amtszeit

- (1) Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Erreicht kein Kandidat diese Mehrheit im ersten Wahlgang, so reicht im folgenden Wahlgang die einfache Mehrheit. Die Annahme der Wahl muss ausdrücklich erklärt werden.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes endet durch Rücktritt oder durch Abberufung.
- (3) Die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes kann nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum einer Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Anträge auf Abberufung müssen mindestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung an die Mitglieder verschickt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Geschäfte bis zur Neuwahl eines Vorstandes fort.

§ 12

Verwaltung des Vermögens der LHG

- (1) Die Verwaltung des Vermögens der LHG Erfurt obliegt insbesondere dem Schatzmeister. Er hat über alle Ein- und Ausgänge genauestens Buch zu führen.
- (2) Alle Ausgaben müssen schriftlich belegt werden. Auf der Quittung müssen der Zweck der Ausgabe, sowie Datum und Empfänger im Detail aufgeführt werden. Gattungsbegriffe sind hierbei nicht ausreichend. Entspricht eine Quittung nicht dieser Form, so kann der Schatzmeister diese zurückweisen. Weist der Schatzmeister eine solche nichtformgemäße Quittung nicht zurück, so haftet der Vorstand für einen nicht belegten Betrag persönlich. Im Falle der Zurückweisung haftet der Vorlegende persönlich. In beiden Fällen kann die Mitgliederversammlung diese Ausgaben nachträglich genehmigen.
- (3) Der Schatzmeister ist nur zu Ausgaben berechtigt, wenn der Vorstand gemäß § 11 Absatz 1 diesen zustimmt.

§ 13

Protokolle

- (1) Über Vorstandstreffen, Mitgliederversammlungen und Sitzungen werden Protokolle angefertigt.

- (2) Diese Protokolle sind allen Mitgliedern der LHG innerhalb von 21 Tagen nach der Sitzung zuzuleiten.
- (3) Protokolle müssen enthalten:
 - Ort und Datum der Veranstaltung,
 - Anwesenheitsliste der Teilnehmer und Gäste,
 - den wesentlichen Ablauf mit dem Wortlaut der Anträge und Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse,
 - Wahlvorgänge mit Verfahren und Ergebnis.

§ 14

Satzungsänderungen

- (1) Änderungen an der Satzung können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2 /3 beschlossen werden.
- (2) Anträge auf Änderungen müssen allen Mitgliedern 7 Tage vor der Mitgliederversammlung der LHG Erfurt zugesandt werden.

§ 15

Formbedürfnis

Das Erfordernis der Schriftform im Sinne dieser Satzung ist auch dann erfüllt, wenn sich elektronischer Post (= E-Mail) bedient wurde, sofern der Betroffene eine elektronische Geschäftsadresse (= E-Mail Adresse) angegeben hat.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt in Kraft, nachdem die qualifizierte Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung dieser in der vorliegenden Form zugestimmt und die ausgefertigte Form unterschrieben haben. Die Ausfertigung und spätere Bekanntmachung obliegt dem Vorstand.

§ 17

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen entweder einer Stiftung für liberale Politik oder aber einer sonstigen allgemeinnützigen Körperschaft zuzuführen, die es im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.